



---

# **Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT)**

## **Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

---

Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gegenstand der Vernehmlassung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Beurteilung .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen.....</b>	<b>6</b>
4.1	Verordnung vom 4. Dezember 2009 über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN .....	6
4.2	Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017 .....	6
4.3	Ausweisverordnung vom 20. September 2002.....	6
4.4	Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement .....	6
4.5	Verordnung vom 7. November 2012 über den ausserprozessualen Zeugenschutz .....	7
4.6	Verordnung vom 30. November 2001 über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei.....	8
4.7	JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008 .....	8
4.8	RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016 .....	9
4.9	Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs .....	9
4.10	Verordnung vom 15. November 2017 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs .....	9
4.11	Verordnung des EJPD vom 15. November 2017 über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	9
<b>5</b>	<b>Weitere Anliegen.....</b>	<b>10</b>

# 1 Gegenstand der Vernehmlassung

Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wurde in der Herbstsession 2020 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Gegen das Gesetz kam das Referendum zustande. An der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 wurde die Vorlage angenommen. Eine Konkretisierung erfährt das PMT nun auf Verordnungsstufe.

## 2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Am 23. Juni 2021 eröffnete der Bundesrat bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen die Vernehmlassung zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT). Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 14. Oktober 2021 (Fristerstreckung bis am 20. Oktober 2021 für Kt. BE und Die Mitte). Zur Teilnahme eingeladen wurden 75 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten. Eingegangen sind insgesamt 46 Antworten, wobei es sich bei zehn Rückmeldungen um einen ausdrücklichen Verzicht auf eine Stellungnahme handelt (**SZ, TI, ZG, BA, BGer, BVGer, SAV, SBB, sgv, SKG**). Die weiteren 36 Vernehmlassungsantworten setzen sich wie folgt zusammen:

- Kantone: 22

(**AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, FR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZH**)

- In der Bundesversammlung vertretene Parteien: 5

(**Die Mitte, FDP, GPS, SP, SVP**)

- Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Wirtschaft: 1

(**SSV**)

- Weitere interessierte Parteien, Vereinigungen und Institutionen: 7

(**Comité romand, KKJPD, KKPKS, PPS, PLJS, SIG, SVSP**)

- Privatpersonen: 1

(**Privat PS**)

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Der Bericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder mit Zurückhaltung aufgenommen und ob Änderungsvorschläge eingebracht worden sind. Bei Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern (nachfolgend: Teilnehmende), die lediglich zu einzelnen Bestimmungen Stellung genommen haben, wird davon ausgegangen, dass sie den Vorentwurf generell akzeptieren und ihre Kritik oder Anpassungswünsche sich nur auf die diejenigen Bestimmungen beziehen, die ausdrücklich Gegenstand der Vernehmlassungsstellungnahme sind. Zu den detaillierten Begründungen der Teilnehmenden wird auf deren Originalstellungnahme verwiesen. Die Stellungnahmen sind unter [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) publiziert: [Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2021 \(admin.ch\)](#)

## 3 Allgemeine Beurteilung

**Eine Mehrheit von 31 Teilnehmerinnen und -teilnehmern steht der Vorlage positiv gegenüber:**

- Vorbehaltlose Zustimmung: 13

(8 Kantone: **AI, BE, FR, GL, JU, NE, UR, VS**; 3 Parteien: **Die Mitte, FDP, SVP**; 2 Organisationen: **PLJS, SIG**)

- Grundsätzlich zustimmend mit Vorbehalten und/oder Anpassungswünschen: 18  
(14 Kantone: **AG, AR, BL, BS, GE, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, VD, ZH**; 4 Organisationen: **KKJPD, KKPKS, SSV, SVSP**)

Diese Teilnehmenden befürworten generell die vorgeschlagenen Erneuerungen der rechtlichen Grundlagen und die damit einhergehenden zusätzlichen Instrumente für den Umgang mit terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern. Begrüsst werden in grundsätzlicher Weise die Präzisierungen der Zugriffsrechte auf die Datenbearbeitungssysteme des Bundes, der erleichterte Informationsaustausch im Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den Terrorismus sowie die weiteren vorgeschlagenen Änderungen auf Verordnungsstufe, die meist formeller oder technisch-administrativer Natur seien. Die Verordnung bilde den Grundbaustein einer austarierten Gesamtstrategie, die die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung stärke (FDP). Um die angestrebten Massnahmen gegen islamistische Gefährderinnen und Gefährder umsetzen zu können, seien die vorgeschlagenen Änderungen in den 16 betroffenen Verordnungen unumgebar (SVP). Ein rasches Inkrafttreten der PMT-Rechtsgrundlagen wird bejaht, wobei auf die Umsetzungsgesetzgebung der Kantone Rücksicht zu nehmen sei (Die Mitte).

Bezüglich der vorzeitigen Inkraftsetzung der Art. 1a, 2a und 3a des Bundesgesetzes über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (Zentralstellengesetz, ZentG; SR 360), die keiner Konkretisierung auf Verordnungsstufe bedürfen, gibt es von sechs Teilnehmenden keine Einwände (AG, BS, NW, SH, SO, KKJPD). Die entsprechenden Artikel traten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

#### **Kritisch bis ablehnend bewerteten folgende fünf Teilnehmende die Vorlage:**

**SP, GPS, PPS, Comité romand, Privat PS**

Zusammenfassend werden folgende Kritikpunkte aufgeführt:

- ***Aufweichung der Terrorismusdefinition und Vermengung mit anderen Themenbereichen***

**PPS** äussert grosse Bedenken, dass die Definition des Terrorismus absichtlich aufgeweicht werde und potentiell jeder politische Gegner mit dem PMT bekämpft werden könne. Der Bundesrat wird dringend aufgefordert, die Forderungen der Parlamentarischen Initiative 21.455 «Präzisierung der Definition der terroristischen Aktivität im Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus» umzusetzen. **Comité romand** hält fest, dass die mit der VPMT vorgenommenen Anpassungen zu einer Vermengung des Themas Terrorismus mit anderen Themen wie Hooliganismus führen würden, was gefährlich sei.

- ***Echtzeitüberwachung ohne gesetzliche Grundlage, Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit***

**SP, GPS** und **PPS** beantragen, auf die Echtzeitüberwachung in Art. 28 Abs. 5, Art. 56 Abs. 1 lit. b und b<sup>bis</sup> sowie Art. 68a VÜPF mangels gesetzlicher Grundlage zu verzichten und die Artikel zu streichen. Die in der VPMT vorgesehene Möglichkeit, die Randdaten zur Echtzeitüberwachung zu nutzen, finde weder in Art. 23q BWIS noch in Art. 8 lit. b BÜPF oder in Verbindung dieser beiden Artikel eine genügende gesetzliche Grundlage. Die ohnehin heikle Durchbrechung der ursprünglichen Zweckbindung der Erfassung der Randdaten müsse auf das beschränkt bleiben, was sich aus dem vom Gesetzgeber verabschiedeten PMT ergebe. Eine weitere Aufweichung der Zweckbindung auf Verordnungsstufe sei nicht zulässig. Im PMT finde sich keine Bestimmung, welche die Nutzung von Randdaten zur Echtzeitüberwachung der angeordneten Massnahmen nach Art. 23f–23o BWIS ausdrücklich zulasse. Es bestünde die Gefahr, dass Art. 23q BWIS, der primär der nachträglichen Überwachung der Einhaltung von Massnahmen diene, zu einer

zusätzlichen, sehr invasiven Massnahme – namentlich betreffend die Echtzeitüberwachung – umfunktioniert werde. Für diese Funktionsverschiebung biete das PMT keine genügende gesetzliche Grundlage. Zudem sei diese Art der Überwachung weder notwendig noch verhältnismässig. Solange das Ziel die Sicherstellung der Einhaltung anderer Massnahmen sei, genüge eine retroaktive Überwachung – eine Echtzeitüberwachung sei keinesfalls zu rechtfertigen.

- ***Fehlende Aufsicht bei der Bearbeitung von Personendaten***

**SP, GPS, PPS** und **Comité romand** kritisieren, es entspreche nicht der Logik der Gewaltenteilung, dass jene Behörde (fedpol), welche eine Handlung vornehme, sich auch selbst kontrolliere. Art. 29q JANUS-Verordnung sei dahingehend zu ergänzen, dass der Betrieb und die Verwendung des Datenindex sowie die Bearbeitung von Personendaten durch eine unabhängige Stelle kontrolliert werde, die nicht unter demselben Dach wie fedpol angesiedelt sei. Des Weiteren kritisieren PPS und Comité romand, dass die Formulierung, wonach dem Stand der Technik entsprechende Technologien eingesetzt werden könnten, zu unpräzise und in dieser Form zu streichen sei. Die Verordnung sei um die genauen Technologien, Sicherheitsmassnahmen und Vorschriften zu Zugangsrechten und Protokollierung aller durchgeführten Datenverarbeitungen zu ergänzen.

- ***Anordnung von Massnahmen durch fedpol und Zuständigkeit innerhalb von fedpol***

**GPS** und **Comité romand** fordern die Aufnahme eines neuen Artikels in der VPMT, wonach Massnahmen gemäss Artikel 23k–23q BWIS nur auf Antrag der kantonalen oder kommunalen Behörden oder des NDB angeordnet werden könnten. Des Weiteren sei angesichts der Dauer der Massnahmen und der Schwere ihrer Folgen explizit vorzusehen, dass nur die Direktorin oder der Direktor von fedpol PMT-Massnahmen anordnen könne.

- ***Bescheinigung über Identität und Staatsangehörigkeit***

**GPS, PPS** und **Comité romand** fordern mit Verweis auf Artikel 3a der Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei, dass in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen werde, dass Ersatznachweise über die Staatsangehörigkeit bzw. die Identität die gleiche Beweiskraft hätten wie jedes andere Ausweisdokument. Der betroffenen Person dürften keine Nachteile durch den Ersatznachweis entstehen. Zudem dürfe das Ausreiseverbot im Ersatznachweis nicht erwähnt werden. Comité romand fordert ausserdem, dass nach Beendigung der Massnahme neue Identitätsdokumente kostenlos auszustellen seien.

- ***Paradigmenwechsel im BÜPF und in der VÜPF***

**SP** kritisiert, dass mit der Einführung von Art. 1 Abs. 1 lit. f BÜPF über das PMT ein Paradigmenwechsel vollzogen werde, der gesetzestechnisch zwar möglich, aber nicht demokratisch legitimiert sei, weil über die Hintertüre eines Sicherheitsgesetzes (PMT bzw. BWIS) der sachliche Anwendungsbereich des BÜPF ausgeweitet werde. Schliesslich sei die «raison d'être» des BÜPF primär die Überwachung zum Zweck der Strafverfolgung bzw. Aufklärung von Straftaten und nicht die präventive Überwachung von Gefährderinnen und Gefährdern bzw. zukünftigen Straftäterinnen und Straftätern. Dieser demokratisch nicht legitimierte Paradigmenwechsel werde sodann in der VPMT weitergeführt und etwa durch die Bestimmungen der Echtzeitüberwachung exzessiv ausgeweitet. Ein solch fundamentaler Paradigmenwechsel sei in einer Demokratie nicht tragbar und höchst besorgniserregend.

- **Bestimmtheitsgebot**

**SP, GPS** und **PPS** kritisieren, dass die Bestimmungen des VPMT das Bestimmtheitserfordernis nicht erfüllen würden und verständlicher zu formulieren seien. Zahlreiche Bestimmungen der VPMT, etwa Art. 56 Abs. 1 lit. b oder Art. 68a VÜPF, seien ausgesprochen technisch und zu komplex, als dass sie vom durchschnittlichen Rechtsunterworfenen verstanden werden könnten. Gerade bei den neu eingeführten Überwachungstypen sei für den Rechtsunterworfenen nicht ersichtlich, was deren Rechtsfolge ist.

- **Aufhebung PMT**

**Privat PS** spricht sich für die gänzliche Aufhebung von PMT aus.

## **4 Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen**

### **4.1 Verordnung vom 4. Dezember 2009 über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN**

**AR, ZH, KKPKS, SSV** und **SVSP** beantragen mit Bezug auf Art. 9 Abs. 3 Bst. c dieser Verordnung, es sei mit einer klaren Regelung sicherzustellen, dass den Stadtpolizeien – erwähnt werden insbesondere die Stadtpolizeien St. Gallen, Zürich und Winterthur – weiterhin der Zugriff auf HOOGAN erlaubt bleibe.

### **4.2 Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017**

**AR** begrüsst die Anpassung des Anhangs 3. **Comité romand** hält hingegen fest, dass die Limitierung auf präventiv-polizeiliche Massnahmen aus der Formulierung der neuen Ziffer 9.3.13 des Anhangs 3 ersichtlich sein müsse. Die Ziffer sei neu zu formulieren (konkreter Anpassungsvorschlag: «für den Antrag zur Aussprechung einer präventiv-polizeilichen Massnahme nach Artikel 23k bis 23q des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit»). Die **KKPKS** hält fest, die Ergänzung der Nachrichtendienstverordnung tangiere die Polizeikorps nicht direkt und es seien somit aufgrund der Verordnungsänderung keine grundlegenden, organisatorischen Anpassungen bei den Polizeikorps zu erwarten. Ferner könnten zur Umsetzung allfälliger Massnahmen als Grundlage polizei- oder strafrechtlich relevante Informationen dienen. In diesem Fall erachte es die **KKPKS** als sinnvoll und effizient, solche Informationen direkt fedpol bekannt zu geben.

### **4.3 Ausweisverordnung vom 20. September 2002**

**SO** hält fest, dass das mit dem PMT geänderte Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1) dem NDB zum Zweck der Identitätsabklärung ein verhältnismässiges Zugriffsrecht auf das Informationssystem Ausweisschriften (ISA) erteile. Die entsprechende Bestimmung in Anhang 1 zur Verordnung trage der Besonderheit der in ISA enthaltenen Personendaten Rechnung.

### **4.4 Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement**

**AR** begrüsst die Anpassung. Es sei sinnvoll, dass fedpol operative, technische und administrative Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Kantonen selbständig abschliessen könne. Auch **BL** erachtet es als sinnvoll, dass solche Vereinbarungen künftig direkt stufengerecht von fedpol und nicht vom Bundesrat (wie in Artikel 1 Absatz 4 ZentG verankert) abgeschlossen werden könnten. Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung auf Verordnungsebene sei angebracht und zu unterstützen.

## **4.5 Verordnung vom 7. November 2012 über den ausserprozessualen Zeugenschutz**

### **4.5.1 Artikel 2 Abs. 3**

**BS, NW** und **KKJPD** begrüßen die in Art. 2 Abs. 3 vorgesehene administrative Entlastung.

### **4.5.2 Artikel 5**

**BS, NW** und **KKJPD** befürworten die Klärung der unterschiedlichen Beendigungsmöglichkeiten des Zeugenschutzprogramms.

### **4.5.3 Artikel 5a**

Für **BS, NW, SH** und **KKJPD** ist unklar, wie die Wahrung des rechtlichen Gehörs der zu schützenden Person gemäss Art. 5a gewährt werden soll. Es wird angeregt, dass explizit auf das anwendbare Verfahrensrecht und die gültigen Rechtsschutzmechanismen hingewiesen wird.

### **4.5.4 Artikel 18 und Artikel 19**

**AR, BS, BL, GE, GL, JU, NE, NW, SH, SO, VD, ZH** und **KKJPD** begrüßen grundsätzlich die neu geregelte Bundesfinanzierung im Bereich Zeugenschutzstelle mit entsprechender Kostenentlastung der Kantone. **BS, NW, SH, KKJPD** befürworten ausdrücklich, dass die Kosten für den Betrieb der Zeugenschutzstelle künftig mittels einer Vereinbarung einvernehmlich geregelt werden sollen. Als Kriterium für die Bestimmung der Kostenanteile unter mehreren Kantonen wird allerdings das Interesse der einzelnen Kantone am konkreten Fall vorgeschlagen. Denn der vorgeschlagene Kostenverteiler gemäss Bevölkerungszahl könne zu ungerechten Kostenverteilungen unter den Kantonen führen (**BS, NW, SH, KKJPD**). **BL** hält fest, die Aufteilung in Betriebskosten der Zeugenschutzstelle und in fallabhängige Kosten, die vom antragsstellenden Gemeinwesen zu bezahlen sind, sei zu befürworten, insbesondere weil die meisten Zeugenschutzfälle auch künftig in Bundesverfahren und nicht in kantonalen Verfahren anfallen würden. Es sei allerdings nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese Thematik im Interesse der Transparenz nicht direkt in der Verordnung geregelt werde. Stattdessen sehe der Verordnungsentwurf vor, dass die Kostentragung mit den Kantonen «vereinbart» werden müsse. Die Frage, weshalb es eine Vereinbarung brauche, wenn die Kostentragung klar ist und in der Verordnung festgeschrieben werden könnte, sei noch zu beantworten. **GE** möchte die Vereinbarung zwischen dem EJPD und **KKJPD** abwarten, um in Kenntnis darüber zu sein, ob die Kantone resp. die Kantonspolizeien gegebenenfalls Entschädigungen zu leisten haben werden. **LU** und **SO** sind mit der Aussage im erläuternden Bericht nicht einverstanden, wonach die Kantone wegen der Kostenübernahme für die Zeugenschutzstelle jährlich insgesamt rund eine Million Franken einsparen könnten und erwartet werde, dass sich die Kantone bei künftigen Verhandlungen über eine Kostentragung bei polizeilichen Verbundaufgaben bereit erklären, vergleichbare Lasten zu übernehmen. Im Kanton Luzern halte sich die Mehrbelastung durch die zusätzlichen Aufgaben, die die Luzerner Polizei mit der Umsetzung des PMT fortan zu erfüllen habe, mit der Kosteneinsparung bei der Zeugenschutzstelle die Waage. Es könne insgesamt also nicht von Kosteneinsparungen durch die Vorlage gesprochen werden. **SO** beurteilt die Erwartung des Bundesrats kritisch, wonach die Kantone sich bei künftigen Verhandlungen bereit erklären würden, vergleichbare Lasten zu übernehmen. Die Erwartung stehe im Widerspruch zu den (meisten) auf S. 9 des erläuternden Berichts dargelegten Gründen betreffend die neue Kostenverteilung. Diesbezüglich sei den Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Kantone (Erläuternder Bericht, S. 26 f.) nicht zuzustimmen. **ZH** merkt an, dass ein grosser Teil der Zeugenschutzprogramme für ausländische Behörden abgewickelt werden. Es sei deshalb wenig einsichtig, weshalb der Bundesrat hier kompensatorisch eine Bereitschaft der Kantone erwarte, vergleichbare Lasten zu übernehmen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 26 Ziff. 4.1.1), zumal die Kantone die durch ihre Zeugenschutzprogramme entstehenden Kosten vergüten würden. Zudem kämen die administrativen Entlastungen in diesem Bereich nicht nur den Kantonen, sondern auch dem Bund zugute (vgl. Erläuternder Bericht, S. 27 Ziff. 4.2).

Die **KKPKS** bezieht sich auf Art. 19 Abs. 2, wonach bei einer Nichteinigung auf die bisherige Regelung zurückgegriffen werden solle und die Kantone somit in Bezug auf Finanzierungen kompromissbereit bleiben sollten. Aus bekannten Gründen sei die gleichmässige Aufteilung der Betriebskosten nicht nachvollziehbar, weshalb die Auffangbestimmung seitens **KKPKS** nicht unterstützt werde.

#### **Vereinbarung über die Aufteilung der Betriebskosten der Zeugenschutzstelle zwischen Bund und Kantonen:**

Auf die hierzu eingegangenen Rückmeldungen wird oben eingegangen, weshalb sie hier nicht wiederholt werden.

#### **4.5.5 Artikel 21**

**AR, NE** und **VD** halten fest, dass die Aufhebung der Kostenverrechnung (ab einem Wert von Fr. 1000.00 pro Fall) vertretbar sei.

#### **4.5.6 Artikel 23**

Für **BS, NW, SH** und **KKJPD** ist nicht klar ersichtlich, ob die vergüteten Kosten von den geschuldeten Betriebskosten des entsprechenden Kantons oder aber von den Gesamtkosten in Abzug gebracht würden. Die erste Variante sei zu bevorzugen.

#### **4.6 Verordnung vom 30. November 2001 über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei**

**AG, KKPKS** halten fest, dass Behördeninformationen eine notwendige Schlüsselressource darstellten, um wirksam gegen Gefährderinnen und Gefährder vorgehen und Gefahren rechtzeitig abwehren zu können. Die Behörden müssten in der Lage sein, aktiv und gezielt essenzielle Informationen an die zuständige Zentralstelle weiterzugeben. Vor diesem Hintergrund müsse auf Verordnungsstufe präzisiert werden, dass die Behörden gemäss Art. 4 Abs. 1 ZentG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 ZentV berechtigt seien, der BKP als Zentralstelle Wahrnehmungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Terrorismus spontan mitzuteilen – stets nach einer Güterabwägung zwischen Geheimhaltungsverpflichtungen der entsprechenden Behörde und dem übergeordneten Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr in den Bereichen des Terrorismus und der organisierten Kriminalität. **SO** begrüsst die mit dem geänderten Art. 4 Abs. 1 Bst. h–j herbeigeführten Klärungen betreffend die Auskunftspflicht bestimmter Bundesbehörden gegenüber der BKP zum Zweck einer wirkungsvollen Bekämpfung der organisierten und international tätigen Kriminalität. Des Weiteren werde die BKP gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. i und j neu ermächtigt, den Polizeibehörden relevante Daten zu übermitteln, soweit es sich um gesicherte Informationen handle. Der Kanton Solothurn verfüge mit dem Flughafen Grenchen über eine Schengen-Aussengrenze. Den genannten Überprüfungen und dem dazu nötigen Datenaustausch werde ausdrücklich zugestimmt.

#### **4.7 JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008**

**AR** hält fest, dass bezüglich der Anpassung von Art. 11 Abs. I Bst. k der JANUS-Verordnung (inkl. Anhang 2) das laufende Gesetzgebungsverfahren in Sachen Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz) im Auge zu behalten sei. Die politisch heikle Regelung des Online-Zugriffs auf JANUS durch die Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) müsse im Gleichschritt mit der Diskussion um das Vollzugsaufgabengesetz für das neue BAZG erfolgen. Aus Sicht **BS, NW, SH** und **KKJPD** fehlt eine verfassungsrechtliche Grundlage, um dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Kompetenzen einzuräumen, die in die kantonale Polizeihöhe eingreifen würden. Es falle in letzter Zeit auf, dass der Bundesgesetzgeber immer öfters in die verfassungsmässige Aufgabenteilung im Bereich der inneren Sicherheit eingreife, um Bundesbehörden polizeiliche Kompetenzen zuzuteilen. Dies geschehe nicht nur im Rahmen der PMT- und VPMT-Vorlage, sondern insbesondere im Rahmen der neuen Ausrichtung des BAZG.



Dieser schleichende Aushöhlungsprozess der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der Polizei- und Sicherheitsaufgaben werde klar abgelehnt. **SO** hält fest, dass die Ermächtigung zur verdeckten Fahndung im virtuellen Raum unerlässlich sei, wenn man bestimmte Straftaten wie beispielsweise die Finanzierung des Terrorismus effektiv verhindern wolle. Ausserdem müssten die dabei gewonnenen Daten im JANUS bearbeitet werden dürfen. Die Verordnungsanpassungen seien demnach angezeigt. Inwieweit der Souverän die EZV in dieses Dispositiv einbinden wolle, sei noch nicht entschieden. Es wird angeregt, den Zugriff der EZV erst nach Verabschiedung des totalrevidierten Zollgesetzes zu prüfen und allenfalls zu regeln. **TG** weist darauf hin, eine zu weitgehende Verteilung der Zugriffsrechte könnte dazu führen, dass sensible Informationen nicht mehr im System JANUS aufgenommen würden. Obwohl im Anhang 2 der JANUS-Verordnung die Zugriffsrechte präzisiert würden, sei die Formulierung von Art. 11 Abs. 1 lit. k der JANUS-Verordnung zu weit gefasst.

#### **4.8 RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016**

**SO** und **KPKKS** erachten es als grundsätzlich positiv, dass gemäss Anhang 1 neu die Transportpolizei (TPO) zur Ansicht der im RIPOL gespeicherten Daten berechtigt sein soll. Diese Zugriffsberechtigung sei für die Erfüllung der Aufgaben der TPO und die interdisziplinäre Arbeit zwischen Polizei und TPO von Vorteil.

#### **4.9 Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**

Für **AR**, **SH** und **ZH** geht aus den in die Vernehmlassung gegebenen Unterlagen nicht explizit hervor, wer die Kosten von Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder trage (vgl. Art. 68a VÜPF). Diesbezüglich sei zu klären, ob diese zulasten der die Massnahme anordnenden Stelle (fedpol) oder der für den Vollzug der Massnahme zuständigen kantonalen Behörden (vgl. Art. 23r BWIS) fallen würden. **BL** geht davon aus, dass die von fedpol auf Antrag hin verfügte elektronische Überwachung und Mobilfunklokalisierung durch Mitarbeitende der Polizei durchgeführt werden und die Staatsanwaltschaft weder beim Antrag noch beim Vollzug der Massnahmen involviert sein werde. **SG** weist darauf hin, dass die in Art. 74a VÜPF vorgesehene Übergangsfrist von zwölf Monaten für die Anpassungsarbeiten im Verarbeitungssystem nicht ausreichen werde. Es werde nach heutigem Kenntnisstand von mindestens 24 Monaten ausgegangen, was bei der weiteren Umsetzungsplanung zu berücksichtigen sei. **Comité romand** hält fest, dass auch während der Übergangsfrist der Dienst ÜPF nur im Rahmen von Artikel 68a VÜPF Informationen an die zuständigen Behörden übertragen solle. Die Übergangsbestimmung sei entsprechend anzupassen (vgl. konkreter Formulierungsvorschlag).

#### **4.10 Verordnung vom 15. November 2017 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**

**AG**, **SO** und **KPKKS** weisen darauf hin, dass bereits im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der GebV-ÜPF die Mehrheit der Kantone sich gegen weitere Erhöhungen der Kosten der Fernmeldeüberwachung ausgesprochen habe. Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen, auch für Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder, seien daher nochmals zu überprüfen. Leider sei diesen von vielen Kantonen geäusserten Bedenken keine Beachtung geschenkt worden.

#### **4.11 Verordnung des EJPD vom 15. November 2017 über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**

Zu dieser Verordnung gingen keine Stellungnahmen ein.

## 5 Weitere Anliegen

**GR** weist darauf hin, dass in den Kantonen ein Bedrohungs- oder Case-Managementsystem notwendig sei, das die aus dem PMT fliessenden Verpflichtungen umsetzen könne. Erst zu diesem Zeitpunkt könne das PMT entsprechend den Vorgaben umgesetzt werden.

**SO** und **VD** bedauern, dass sich der Entwurf nicht näher zu der sich abzeichnenden Schnittstellenproblematik zwischen Massnahmen nach PMT, angeordnet durch fedpol, und Massnahmen der kantonalen Justizvollzugsbehörden äussere. Es wird angeregt, die Schnittstellenproblematik vertieft zu prüfen und den Kantonen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Aus Sicht **GE** stellen sich verschiedene Probleme bei der Datenbearbeitung potentieller Terroristinnen und Terroristen durch verschiedene Sicherheitsbehörden. Um die Praxis auf Ebene der Kantone zu harmonisieren, sei eine Bundesverordnung notwendig, die die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizeien in Bezug auf potentielle Terroristinnen und Terroristen regle. Es sei zudem wünschenswert, dass diese neue Verordnung bereits bestehende Bundesbestimmungen zu dieser Thematik berücksichtige.

**SSV** betont, eine umfassende Präventionsstrategie im Sinne einer gemeinsamen Bekämpfung des Radikalisierungsphänomens und von Terrorismus sei wünschenswert. Eine Stärkung der Präventionsbehörden in ähnlichem Ausmass, wie sie auf Seiten der Sicherheitsbehörden mit dieser Verordnung umgesetzt werde, sei erstrebenswert.

# Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Vernehmlassungsantwort eingereicht haben

(unter Angabe der im Text verwendeten Abkürzungen)

## 1. KANTONE

AG	Regierungsrat Aargau
AI	Regierungsrat Appenzell Innerrhoden
AR	Standeskommission Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Bern
BL	Regierungsrat Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Basel-Stadt
FR	Regierungsrat Freiburg
GE	Regierungsrat Genf
GL	Regierungsrat Glarus
GR	Regierungsrat Graubünden
JU	Regierungsrat Jura
LU	Regierungsrat Luzern
NE	Regierungsrat Neuenburg
NW	Regierungsrat Nidwalden
OW	Regierungsrat Obwalden
SG	Regierungsrat St. Gallen
SH	Regierungsrat Schaffhausen
SO	Regierungsrat Solothurn
SZ	Regierungsrat Schwyz
TG	Regierungsrat Thurgau
TI	Regierungsrat Tessin
UR	Regierungsrat Uri
VD	Regierungsrat Waadt
VS	Regierungsrat Wallis
ZG	Regierungsrat Zug
ZH	Regierungsrat Zürich

## **2. IN DER BUNDESVERSAMMLUNG VERTRETENE POLITISCHE PARTEIEN**

Die Mitte	Die Mitte
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

## **3. GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE**

SSV	Schweizerischer Städteverband
-----	-------------------------------

## **4. GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT**

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband

## **5. ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN**

BA	Bundesanwaltschaft
BGer	Bundesgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
Comité romand	Comité unitaire romand contre la MPT
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten
PLJS	Dachverband der Liberalen Juden der Schweiz
PPS	Piratenpartei Schweiz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SKG	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft
SVSP	Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs